

**Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
mit integriertem Grünordnungsplan  
Sondergebiet  
„SO Photovoltaikpark-Burgstall-Ost II“**



Fassung II vom 17.06.2019

Gemarkung Moos  
Gemeinde Moos  
Landkreis Deggendorf  
Regierungsbezirk Niederbayern

## Inhalt

1. Einleitung .....	3
1.1 Ausgangssituation .....	3
2. Datengrundlage .....	7
3. Wirkung des Vorhabens .....	7
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse .....	7
3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	7
3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse .....	8
4. Bestandsdarstellung sowie Untersuchung der Betroffenheit der Arten.....	8
4.1 Gefäßpflanzen .....	9
4.2 Reptilien/Amphibien .....	9
4.3 Tag- bzw. Nachtfalter.....	10
4.4 Fische.....	10
4.5 Weichtiere.....	10
4.6 Libellen.....	10
4.7 Käfer .....	10
4.8 Säugetiere .....	10
4.9 Vögel .....	11
5. Beurteilung der artenschutzrechtlichen Konfliktsituation.....	12
6. Fazit .....	14

## 1. Einleitung

Die Gemeinde Moos hat am 21.01.2019 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO-Photovoltaikpark Burgstall-Ost II“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von 21.958 m<sup>2</sup> (2,2 ha) befindet sich auf folgenden Flächen der Gemarkung Moos in der Gemeinde Moos.  
Fl.-Nr. 1024 (TF), Fl.-Nr. 165 (TF):

Durch das Ingenieurbüro GeoPlan wird ein Bebauungsplan erstellt. (s. Abb. 1). Für weitere Details wird auf den Bebauungsplan verwiesen.

### 1.1 Ausgangssituation

Das Planungsgebiet liegt südwestlich von Kurzenisarhofen im Ortsteil Burgstall. Südlich angrenzend befindet sich eine bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage, welcher die Straßenkreuzung der Bundesstraße 8 und der Kreisstraße DEG 21 folgt. Das Planungsgebiet befindet sich südöstlich des Ortsteiles Burgstall und ist über die bestehende Zufahrt an der Kreisstraße DEG 21 erreichbar.

Ein Bodendenkmal befindet sich im gesamten Geltungsbereich, weshalb dieses bei der Bauausführung besonders Beachtung findet.

Im weiteren Umgriff der Flächen befinden sich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, Gehölzbestände/Hecken, Grünland und ein Radweg.

Das beplante Areal selbst wird derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die westlich, östlich und nördlich angrenzenden Flächen setzen sich aus Gehölzstrukturen zusammen und sind zu Teilen amtlich kartierte Biotopteilflächen (BiotopNr. 7243-0097). Die Biotope und Gehölzbestände bleiben in vollem Umfang bestehen.

Im Geltungsbereich selbst befinden sich weder naturnahe Lebensräume (intensiv genutzte Ackerfläche) noch amtlich kartierte Biotope. Wie oben bereits angeführt wird der Geltungsbereich jedoch durch amtlich kartierte Biotopbereiche eingerahmt. Hier sind die Teilflächen 001 & 002 des amtlich kartierten Biotop 7243-0097 zu nennen welcher als Keltischer Ringwall und Niederterassenkante beschrieben wird.

Diese werden laut FIN-Web wie folgt beschrieben.

Vegetation

*TF. 01*

*Terrassenkante: Meist undurchdringliche Hecke aus Hasel, Esche, Eiche, Traubenkirsche, Hartriegel, Wolligem Schneeball, u.a. Die Randbereiche sind eutrophiert, sie bestehen aus Brennessel, Hohlzahn, Giersch, Herbstzeitlosen, Kleinblütiger Königskerze, stellenweise auch viel Klettenlabkraut. Die Strauchschicht ist teilweise mit Hopfen überrannt. Im Bestandesinneren ist aufgrund der geringen Belichtung kaum Bodenvegetation vorhanden. Ganz im N hat die Hecke eine größere Lücke. Im Unterhangbereich kann sich hier die Kratzbeere ausbreiten, in den oberen Hangbereichen eine Altgrasflur mit Glatthafer, Echtem Labkraut, Scabiosenflockenblume, Schafgarbe, Wildem Majoran, Fiederzwenke, Zypressenwolfsmilch, u.a. zwischen Gehölzen. Diese artenreiche Altgrasflur ist auf einer Hangverebnung etwa in der Mitte der Böschung ausgebildet. Im Oberhang wurden auch einige Fichten gepflanzt. In Richtung Keltenschanze ist kleinflächig ein guter Saum mit Haarstrang, Lichtnelke, Scabiosenflocken-*

*blume, u.a. ausgebildet. Die Keltenschanze Richtung SO ist ebenfalls von einer dichten Hecke, vor allem aus Hasel, bestanden. Die Befestigungsanlage besteht hier aus einem V-förmigen Graben, der ebenfalls mit Gehölzen bewachsen ist. In den Lücken dominieren Brennesselfluren. Der W-seitige Grabenhang ist eher dicht bestockt, der O-Hang ist dagegen stark aufgelichtet. Der Graben ist sehr stark von Brennesseln bewachsen, am Hang sind eher Altgrasfluren in den Lücken ausgebildet, in denen der Glatthafer dominiert. Auf dem westlichen Hang sind auch Magerkeitszeiger wie die Fiederzwenke enthalten. Nach S zu wird der Östliche Hang immer eutrophierter und kann nicht mehr in das Biotop mit aufgenommen werden. Am westlichen Hang, der einen Wall darstellt, ist im S ein aufgelassener Magerrasen mit initialem Gehölz ausgebildet. Auch der W-Hang des Walls ist kaum bestockt. Auf der W-Seite der keltischen Befestigungsanlage wurde die Terrassenkante genutzt. Hier sind keine Gräben und Wälle angelegt. Im nördlichen Teil wurde ein Obstgarten mit hineingenommen, der bereits wieder von natürlichem Gehölzaufwuchs durchsetzt ist (Pfaffenhütchen, Eschen, Hartriegel, u.a.). Man kann den Bestand als lückige Hecke mit aufnehmen. Der Unterwuchs ist stark eutrophiert und sehr brennesselreich. Am Knick nach S stocken bis zu 9 m hohe Eichen. Nach S zu ist die Schanzenkante (6 m hoch, 45° geneigt) mit Altgras und initialem Gebüsch bewachsen. Es handelt sich um etwa 5 m hohe Eschen, der Unterwuchs ist auf den Stock gesetzt. Im S sind auch Fichten in den Hang eingebracht. Ganz im S sind reine Altgrasbestände mit Kalkmagerrasenanklängen zu finden.*

#### TF. 02

*Im SO ist von der Befestigungsanlage noch ein etwa 3 - 4 m tiefer Graben vorhanden (keine Wallanlage mehr). Der Bereich ist mit einem Gehölzbestand aus Eichen und Winterlinden (10 - 12 m), im SW überragt von 18 m hohen Hybridpappeln. Die relativ dichte Strauchschicht besteht aus Holunder, Hartriegel, Pfaffenhütchen, u.a. Im Unterwuchs breiten sich im Graben Brennesseln aus. Stellenweise sind auch noch Fiederzwenke, Odermennig und Huf-lattich zu finden. Im N der Teilfläche wurde der alte Wallgraben mit Bauschutt verfüllt.*

Wie oben bereits beschrieben, erfahren die biotopkartierten Bereiche durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung. Gehölze bzw. der Krautsaum bleiben erhalten. Als Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme wird die Zaunkonstruktion zu Anfang der Bautätigkeiten errichtet, sodass ein Eingriff in angrenzende Flächen ausgeschlossen werden kann.

Durch die Änderung der Nutzung von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hin zu einem extensiv genutzten Grünland kann sich ein breiteres Artenspektrum an Flora und Fauna auf der betroffenen Fläche ansiedeln. Wie in der obenstehenden Vegetationsbeschreibung der Biotopteilflächen ersichtlich ist, wurden vermehrt Brennesselvorkommen aufgenommen, welche auf einen stickstoffreichen Boden hindeuten. Durch den Entfall von Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage wird die Fläche ausgemagert und es wird einer möglichen Auswaschung von Nährstoffen in angrenzende Flächen entgegengewirkt.

Die Lebensraumtypen bzw. das Landschaftsbild im beplanten Bereich sind deutlich durch intensive (landwirtschaftliche) Nutzungen und anthropogene Einflüsse (bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage, Wohnbebauung nordöstlich und südlich, Bundesstraße 8) geprägt.

Nachweise gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten sind in der Artenschutzkartierung Bayern für das Plangebiet verzeichnet.

Nördlich an den Geltungsbereich angrenzend sind Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) verzeichnet.

Zudem wurde in räumlicher Nähe das Vorkommen der Ringelnatter (*Natrix natrix*) dokumentiert.

In der näheren Umgebung sind Vorkommen von Acker-/Wiesenbrütern wie dem Kiebitz (*Vanellus vanellus*) bekannt.

Durch die Nähe zu den umgebenden Gehölzen und dem Vorkommen von vereinzelt Bäumen wird ein potentiell Vorkommen von Fledermausarten nicht ausgeschlossen.

Das Plangebiet könnte somit als Brut und Nahrungshabitat von Vögeln und Reptilien bzw. Jagdrevier für Fledermausarten von Bedeutung sein.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans, werden nun naturschutzfachlichen Angaben zum speziellen Artenschutz erstellt, um einen Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei der Errichtung der neuen Freiflächenphotovoltaikanlage gewährleisten zu können.



Abbildung 1 Bebauungsplanentwurf "SO Photovoltaikpark-Burgstall-Ost II "

## 2. Datengrundlage

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Gebietsbegehungen am 15.04.2019 und 02.05.2019
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Deggendorf
- BayernAtlas (Stand 30.04.2019)
- FIN-Web (Stand 30.04.2019)

## 3. Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden Wirkfaktoren aufgeführt, die zu Beeinträchtigungen und Störungen von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten der Flora und Fauna führen.

Durch die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen könnten

- mögliche Ruhe- und Fortpflanzungshabitate von ackerbrütenden Vögeln beeinträchtigt oder zerstört werden,
- könnten in den Quartieren befindliche Vögel, ihre Eier oder Jungvögel beschädigt, verletzt oder getötet werden
- Vögel während der Brut- bzw. Aufzuchtzeiten erheblich gestört werden und
- Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere von Fledermäusen zerstört werden
- Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungshabitate von Reptilen wie Zauneidechse und Ringelnatter beeinträchtigt werden.

### 3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- bauvorbereitende Maßnahmen wie Baufeldräumung
- zeitlich begrenztes erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge, Baustelleneinrichtung
- zeitlich begrenzte erhöhte Lärmentwicklung, Licht-, Staub- und Schadstoffemissionen,
- Erschütterungen durch den Baubetrieb (Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge), jedoch außerhalb sensibler Nachtzeiten

### 3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- temporäre Flächenumwandlung durch Versiegelung (Bauflächen Wechselrichterhaus, Erschließungsflächen, Betonfundamente) von derzeit landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Neuansaat eines Grünlandes mit extensiver Bewirtschaftung

### 3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- gegenüber der bisherigen überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung Abnahme der Nutzungsintensität (Fahrzeugbewegungen, mechanische Bodenbearbeitung)

## 4. Bestandsdarstellung sowie Untersuchung der Betroffenheit der Arten

### **Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und der Europäischen Vogelarten nach Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### **Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### **Störungsverbot:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### **Tötungs- und Verletzungsverbot:**

Das Nachstellen und Fangen, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Nachstellen und Fangen von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Rahmen erforderlicher Maßnahmen auftreten, die auf den Schutz der Tiere oder ihrer Entwicklungsformen und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind.

Um eine mögliche Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten beurteilen zu können, erfolgte am 15.04.2018 und 02.05.2018 eine Gebietsbegehung zur Überprüfung der Habitataignung und Potenzialabschätzung in Bezug auf die prüfungsrelevanten Arten (Herr Wagner, Fa. Geoplan). Dabei wurde auf Habitatstrukturen geachtet wie z.B. Baumhöhlen oder Risse in Bäumen als mögliche Quartiere für Höhlenbrüter oder Fledermäuse, Vogel-Horste/Nester auf Bäumen und in Gehölzen, Vorkommen des Gro-



ßen Wiesenknopfs sowie von Weidenröschen- und Nachtkerzenarten als Raupenfutterpflanzen bestimmter Schmetterlingsarten, aquatische Lebensräume und Sonnplätze für Ringelnattern oder geeignete Böschungen bzw. Säume mit potenziellen Sonnplätzen und Versteckmöglichkeiten für die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse.

#### Gebietsbegehung 15.04.2018

Uhrzeit: 11:00 Uhr - 13:00 Uhr

Wetter: sonnig;

Himmel: teilweise bewölkt

Temperatur: durchschnittlich 16 °C

#### Gebietsbegehung 02.05.2018

Uhrzeit: 14:00 Uhr – 16:30 Uhr

Wetter: sonnig;

Himmel: teilweise bewölkt

Temperatur: durchschnittlich 18 °C

### 4.1 Gefäßpflanzen

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet nicht vor und sind aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Standortbedingungen vor Ort auch potenziell im Geltungsbereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage nicht zu erwarten.

### 4.2 Reptilien/Amphibien

Streng geschützte Kriechtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Geltungsbereich der Freiflächenphotovoltaikanlage selbst nicht vor und sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche und Standortbedingungen vor Ort auch potenziell nicht zu erwarten.

Angrenzend zum geplanten Geltungsbereich befindet sich ein Krautsaum der umrahmenden Gehölzstrukturen in dem mit einem Vorkommen von Zauneidechsen zu rechnen ist.

Da in diesen Bereich weder durch die Anlage selbst noch durch die Bauarbeiten eingegriffen wird erfährt dieser keine Beeinträchtigung. Als Vermeidungsmaßnahme wird die Einfriedung zu Anfang der Bauarbeiten errichtet, sodass ein Eingriff in diesen Bereich ausgeschlossen werden kann.

Durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und Umwandlung der Fläche von Acker zu Extensivgrünland wird mit einem geringeren Verkehrsaufkommen und weniger potentiellen Störungen gerechnet. Folglich wird durch das Bauvorhaben weder das Schädigungsverbot noch das Störungsverbot ausgelöst und das Risiko, dass Zauneidechsen oder ihre Eier baubedingt beeinträchtigt werden könnten, übersteigt keinesfalls das bestehende Lebensrisiko.

Auf der Ackerfläche selbst bestehen keine potentiellen Habitate für die Ringelnatter. In den oben genannten Krautsäumen bestehen potentielle Sonnplätze. Jedoch wird wie bereits beschrieben in diese nicht eingegriffen.

Aquatische Lebensräume fehlen im näheren Umgriff. Durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und Umwandlung der Fläche von Acker zu Extensivgrünland wird mit einem geringeren Verkehrsaufkommen und weniger potentiellen Störungen gerechnet.

#### 4.3 Tag- bzw. Nachtfalter

Streng geschützte Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet nicht vor und sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche, der Standortbedingungen vor Ort und der fehlenden Raupenfutterpflanzen auch potenziell im Geltungsbereich der geplanten Freiflächenphotovoltaik nicht zu erwarten.

#### 4.4 Fische

Streng geschützte Fischartenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Geltungsbereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund fehlender aquatischer Lebensräume nicht vor.

#### 4.5 Weichtiere

Streng geschützte Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet aufgrund fehlender aquatischer Lebensräume im Geltungsbereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage nicht vor.

#### 4.6 Libellen

Streng geschützte Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet nicht vor und sind aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Standortbedingungen vor Ort bzw. dem Fehlen aquatischer Lebensräume potenziell im Geltungsbereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage nicht zu erwarten.

#### 4.7 Käfer

Streng geschützte Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet nicht vor und sind aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Standortbedingungen vor Ort auch potenziell im Geltungsbereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage nicht zu erwarten.

#### 4.8 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet nicht vor und sind aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Standortbedingungen vor Ort auch potenziell im Geltungsbereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage nicht zu erwarten.

Angrenzend zum Geltungsbereich befindet sich jedoch eine biotopkartierte Baum-/Heckenstruktur.

Dieser kann potentiell Haselmäusen und übergangsweise auch Fledermäusen als Tagesquartier dienen.

Da dieser Bereich bereits einen Bestandsschutz durch das Bundesnaturschutzgesetz erfährt und in diese Bereiche nicht eingegriffen wird, wird eine Beeinträchtigung der Tiergruppe ausgeschlossen.

## 4.9 Vögel

Es wurde eine mögliche Betroffenheit von bodenbrütenden Vogelarten festgestellt

### 4.9.1 Boden bzw. Acker brütende Vogelarten

Am 15.04.2019 und 02.05.2019 wurde eine Gebietsbegehung im Geltungsbereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage durchgeführt.

Es wurde eine Beobachtung zur Untersuchung des Vorkommens von Boden brütenden Vogelarten durchgeführt.

Bei beiden Gebietsbegehungen wurden keine Brutaktivitäten festgestellt. Insbesondere gab es keinerlei Hinweise auf Vorhandensein dauerhafter Nistplätze.

Es traten keine der in der artenschutzrechtlichen Prüfung beobachteten Vogelarten als Nahrungsgäste während der Gebietsbegehung auf der Beobachtungsfläche auf.

#### Kiebitz

Code	Art	Fluchtdistanz [m] (GASSNER et al. 2005)	Effektdistanz [m] (KIFL 2012)
A142	Kiebitz	100	200

Der Kiebitz bevorzugt offenes, flaches und feuchtes Dauergrünland, Wiesen, Weiden und Überschwemmungsflächen. Sein Lebensraum - das Feuchtgrünland - ist in Deutschland jedoch selten geworden. Wo Grünland umgebrochen wurde, kann man den brutplatztreuen Kiebitz auch auf Äckern antreffen. Meist brütet er dort aber ohne oder nur mit geringerem Erfolg, so dass auch solche Brutplätze nach einigen Jahren verweisen.

### Wiesenschafstelze

Art	Gruppe	kritischer Schallpegel	Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius
Schafstelze	4	—	Effektdistanz 100 m

Quelle: Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Juli 2010

Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen.

### Feldlerche

Art	Gruppe	kritischer Schallpegel	Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius
Feldlerche	4	—	Effektdistanz 500 m

Quelle: Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Juli 2010

Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Verteilung und Dichte der Art sind sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Außerhalb der Brutzeit findet man die Lerche auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Ödland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen.

## 5. Beurteilung der artenschutzrechtlichen Konfliktsituation

### 5.1 Säugetiere

Bei der Betrachtung der streng geschützten Säugetiere werden aufgrund der Habitatstrukturen und der artspezifischen Verbreitungsgebiete lediglich Verbotstatbestände gegenüber der Artengruppe der Fledermäuse und der Haselmaus in Betracht gezogen.

Durch die Umsetzung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage wird selbst nicht in den Lebensraum der Tiere eingegriffen, da diese lediglich auf dem Ackerstandort realisiert wird. Durch die temporäre Bebauung und kleinflächigen Versiegelung der landwirtschaftlich genutzten Flächen werden mögliche Jagdreviere bzw. Nahrungshabitate zuerst beeinträchtigt. Durch den geringen Grad der Versiegelung und der Umwandlung von Ackerflächen zu extensiv genutztem Grünland unterhalb der Module kann sich auf der Fläche jedoch ein breiteres Artenspektrum an Flora und vor allem Fauna ansiedeln, welches der Artengruppe der Fledermäuse potentiell als Nahrungsgrundlage dient.

## 5.2 Vögel

Aus den Tabellen, welche sich bei der Beschreibung der Lebensraum der Vogelarten befinden, sind die Flucht- bzw. Effektdistanz nach Gassner und Kifl beschrieben bzw. werden diese in der Arbeitshilfe „Vögel im Straßenverkehr“ vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung genannt. Diese zeigen in welchem Radius Störfaktoren auf die oben angeführten Arten wirken.

Als Störfaktoren treten im Geltungsbereich beispielsweise durch im Umgriff befindliche Radwege, die Kreisstraße bzw. Bundesstraße auf, Untenstehende Tabelle zeigt den Rückgang der Habitateignung in Bezug auf Rad- bzw. Fußwege.

Art	Effektdistanz zu Rad- und Fußwegen	Abnahme der Habitateignung von 0 bis 100 m	von 100 m bis zur Effektdistanz der Art
Kiebitz	400 m	100%	25%

Quelle: Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Juli 2010

Da für die Schafstelze keine Fluchtdistanz gegeben ist, diese aber eine geringere Effektdistanz als der Kiebitz aufweist, wird ebenfalls von einer Beeinträchtigung der oben genannten Faktoren gegenüber der Schafstelze ausgegangen.

Für die Feldlerche gelten gleiche Beeinträchtigungsfaktoren wie bei oben genannten Vogelarten.

Als bedeutendster Störfaktor, der ein Vorkommen von acker-/bodenbrütenden auf der Fläche ausschließt, ist die Beeinträchtigung durch die vorherrschende Landschaftsilhouette und die damit verbundene verminderte Fernsicht zu nennen. (Baumhöhe: ca. 8-10 m; Strauchhöhe: zwischen 2-5 m).

Alle genannten Vogelarten bevorzugen als Standortwahl ihres Nestes eine offene Landschaft, durch welche ein leichtes Erkennen von möglichen Prädatoren gegeben ist.

Generell ist zu sagen, dass Gehölz- und straßennahe Bereiche von Feldlerchen als auch von den beiden anderen Vogelarten in der Regel gemieden werden.

## 5.3 Reptilien

Der dem Geltungsbereich angrenzende Krautsaum stellt potentielle Habitate für Zauneidechse und mögliche Sonnplätze für Ringelnattern dar.

Dieser wird durch das geplante Vorhaben und durch die durchgeführte Vermeidungsmaßnahme (Errichtung der Einfriedung vor Baubeginn) nicht beeinträchtigt.

Durch die Umwandlung der Ackerfläche in ein extensiv genutztes Grünland und die Einbringung von vereinzelt Steinschütten bzw. Totholzstrukturen, findet eine Förderung der Habitateignung für die Zauneidechse und Ringelnatter statt.

## 6. Fazit

Der Geltungsbereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage stellt aufgrund der örtlichen Begebenheiten, bestehenden einrahmenden Landschaftssilhouette, eher suboptimale Bedingungen als Bruthabitat für Acker-/ Wiesenbrüter dar.

Durch die Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage gehen somit keine Vogelbrutplätze verloren. Zudem wurden bei den durchgeführten Ortsbegehungen weder Brutplätze noch das Vorkommen von streng geschützten Acker-/Wiesenbrüter beobachtet.

Dennoch ist die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar durchzuführen. Sind aus betrieblichen Gründen andere Zeiten notwendig, ist das Baufeld vorher durch die ökologische Bauleitung zu begutachten und bei keiner Gefährdung geschützter Arten freizugeben.

Ebenso kann ein Vorkommen der Artengruppe der Reptilien im Maisacker ausgeschlossen werden. Angrenzende potentielle Habitats, Krautsaum werden nicht beeinträchtigt. Durch die geplanten Maßnahmen, Umwandlung des Ackers in Extensivgrünland und dem vereinzelt Einbringen von Totholz bzw. Steinschüttungen werden die Lebensbedingung für Reptilien verbessert.

Der Bauzaun ist mit Reptilienschutzfolie oder sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen zu versehen. Es muss gewährleistet werden, dass potentielle Reptilien nicht in das Baufeld können. Die Zäune sind daher zeitlich so aufzustellen, dass ein Einwandern während der Bauphase nicht möglich ist.

Verletzung und Tötung sowie erhebliche Störungen sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Zum Schutz von Fledermäusen, Vögeln und Reptilien sind die Gehölzbestände vor und während der Bauphase zu sichern.

Es ist eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung einzusetzen, die sicherstellt, dass die Vorgaben der vorliegenden Unterlagen (B-Plan, Artenschutzfachbeitrag) eingehalten werden. Der Unteren Naturschutzbehörde ist Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation der beauftragten Person vor Baubeginn mitzuteilen. Die ökologische Baubegleitung hält den Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde, informiert diese zeitnah über den Stand der Arbeiten und bindet sie bei auftretenden Problemen rechtzeitig ein. Über die durchgeführten Arbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde zeitnah ein Bericht vorzulegen.

Somit können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinsichtlich bodenbrütender Vogelarten, Reptilien bzw. Säugetieren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.